

## **Satzung über die Sondernutzungen im Fußgängerbereich Innenstadt (Fußgängerbereich-Satzung)**

**Vom 04.12.2001**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 14.12.2001 Nr.26)

zuletzt geändert durch Satzung vom 30.10.2019

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 08.11.2019 – Nr. 20)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Erlaubnis
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Lieferverkehr
- § 5 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen
- § 6 Bewehrung
- § 7 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 22 a in Verbindung mit Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung des Fußgängerbereiches Innenstadt in der Hauptwachstraße ab Einmündung Vorderer Graben - Maxplatz - Grüner Markt - Obere Brücke - Karolinenstraße ab Oberer Brücke bis zur Nordwestecke des Anwesens Karolinenstraße Nr. 5 - Obstmarkt ab Oberer Brücke bis zur Ostgrenze des Anwesens Obstmarkt Nr. 10.

(2) Der Gemeingebrauch im Fußgängerbereich ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

### **§ 2**

#### **Erlaubnis**

Sondernutzungen im Fußgängerbereich regeln sich nach der Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Bamberg in der derzeit gültigen Fassung, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind.

## § 3 Ausnahmen

(1) Eine Sondernutzungserlaubnis ist in den Fällen des § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl I S. 1565, ber. 1971 S. 38) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl III 9233-1) nicht erforderlich.

(2) Für das Fahren und Anhalten von Kraftfahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der zugelassenen Verkaufsstände dient, gilt die Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone mit Schrittgeschwindigkeit als erteilt an den Werktagen in der Zeit vor 10.30 Uhr und nach 18.00 Uhr.

Sie gilt auch als erteilt an den Samstagen in der Zeit von 14.00 bis 14.30 Uhr für das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen Räumen der Märkte dient.

(3) Das Befahren durch Radfahrer in der Zeit von 18.00 bis 10.30 Uhr ist gestattet.

(4) In der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr gilt für die Taxen die Erlaubnis als erteilt, sich im Fußgängerbereich Grüner Markt von der Einmündung Fischstraße bis zur Einmündung Jesuitenstraße aufzustellen. Die Erlaubnis für die Zufahrt über die Jesuitenstraße und die Abfahrt über die Fischstraße und Franz-Ludwig-Straße mit Schrittgeschwindigkeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 gilt ebenfalls als erteilt.

(5) Das Befahren des Fußgängerbereichs durch Taxis, die mobilitätseingeschränkte oder gebrechliche Menschen zu Ärzten im Fußgängerbereich bringen bzw. abholen, wird unter Einhaltung von Schrittgeschwindigkeit gestattet.

(6) Für die erforderliche Zu- und Abfahrt von Fahrzeugen, die Übernachtungsgäste zur Gastwirtschaft „Wilde Rose“ befördern, gilt die Erlaubnis zum Befahren der Keßlerstraße mit Schrittgeschwindigkeit als erteilt.

(7) Für das erforderliche Fahren mit Schrittgeschwindigkeit und Anhalten von Fahrzeugen, die Brautpaare und Täuflinge zur St.-Martins-Kirche und zu den im Fußgängerbereich befindlichen Fotogeschäften verbringen, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(8) Für diese erlaubnisfreien Benutzungen sowie für den erlaubnispflichtigen Kraftfahrzeugverkehr im Fußgängerbereich werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

## § 4 Lieferverkehr

(1) Bei dem Befahren des Fußgängerbereiches ist folgendes zu beachten:

a) Der Aufenthalt der Fahrzeuge im Fußgängerbereich ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.

b) Der Fußgängerverkehr hat in jedem Fall Vorrang.

- c) Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
  - d) Lastwagen dürfen rückwärts nur gefahren werden, wenn eine Hilfsperson beigezogen ist.
  - e) Das Wenden der Fahrzeuge ist untersagt.
  - f) Von den Hausfronten ist ein Sicherheitsabstand von 2,0 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,5 m einzuhalten.
  - g) Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 7,5 t.
- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist, kann der nach § 3 Abs. 2 zulässige Lieferverkehr für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) Bei einer Untersagung im Sinne des Absatzes 2 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung entsteht den durch § 3 Abs. 2 Begünstigten kein über Art. 17 BayStrWG hinausgehender Anspruch.
- (4) Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Bamberg die Schäden und Kosten zu ersetzen, die ihr durch das Befahren der Fußgängerzone mit seinem Fahrzeug entstehen.

## § 5

### Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungserlaubnis wird vor allem nicht erteilt:

- a) für das Nächtigen im Fußgängerbereich,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für nicht ortsfeste wirtschaftliche Werbemaßnahmen, z.B. Handzettel verteilen, Herumtragen von umgehängten Werbetafeln,
- d) für das Verweilen bei gleichzeitigem Alkoholgenuss außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der zugelassenen Freischankflächen,
- e) für Veranstaltungen aller Art, die eine nachteilige Veränderung der architektonischen Gestaltung oder eine Beschädigung des Straßenbelages oder der Einrichtungen zur Folge haben können.

## § 6

### Bewehrung

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen für den Einzelfall, die auf dieser Satzung beruhen, werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen im Fußgängerbereich Hauptwachstraße ab Einmündung Vorderer Graben - Maxplatz - Grüner Markt (Fußgängerbereich-Satzung) vom 16.06.1972 mit Änderungen außer Kraft.